

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **10.07.2008**

Veröffentlichungstext:



GESCO AG

Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590
ISIN DE0005875900

**Einladung zur Hauptversammlung
der GESCO AG**

am 21. August 2008 um 10.30 Uhr in der Stadthalle Wuppertal
Einlass ab 9.30 Uhr

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 21. August 2008, 10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 2007/2008 (vom 01.04.2007 bis 31.03.2008) mit dem Lagebericht sowie Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007/2008 (vom 01.04.2007 bis 31.03.2008) mit dem Konzernlagebericht sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2007/2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 7.315.045,32 € (Jahresüberschuss in Höhe von 9.979.423,71 € abzüglich Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von 2.664.378,39 €) wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von € 2,20 je Stückaktie zuzüglich eines Bonussees von € 0,22 je Stückaktie auf das zurzeit dividendenberechtigte Grundkapital (3.023.000 Aktien abzgl. 5.254 eigene Aktien)	7.302.945,32 €
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	12.100,00 €
	<u>7.315.045,32 €</u>

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

5. **Ermächtigung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages i. S. von § 291 Abs. 1 AktG zwischen der GESCO AG und der MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. November 2008 einen Gewinnabführungsvertrag zwischen der GESCO AG, Wuppertal, als beherrschendem Unternehmen und ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH, Erkrath (im Folgenden „MAE GmbH“), die im Wege der rechtsformwechselnden Umwandlung aus der MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH & Co. KG, Erkrath, hervorgeht, als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Der Vertrag hat folgenden Inhalt:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die MAE GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn, der ohne diesen Vertrag sonst auszuweisen wäre, an die GESCO AG abzuführen, so dass bei der MAE GmbH vorbehaltlich der im folgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigener Gewinn entsteht.
2. Die MAE GmbH kann nur mit Zustimmung der GESCO AG Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die GESCO AG dies verlangt.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in welchem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die GESCO AG ist verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. § 302 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der MAE GmbH und durch die Hauptversammlung der GESCO AG.
2. Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MAE GmbH wirksam.
3. Dieser auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag ist nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit seiner Eintragung in das Handelsregister kündbar. Danach kann der Vertrag zum Ende eines Geschäftsjahres der MAE GmbH unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Gesellschaft an.
4. Das jederzeitige Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die GESCO AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der MAE GmbH beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der MAE GmbH beteiligt wird.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 20. Februar 2010 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Dabei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 23. August 2007 erteilte und bis zum 22. Februar 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne

der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen Dritten zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Darüber hinaus dürfen die erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. August 2007 zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms ausgegeben werden. Das Aktienoptionsprogramm wurde im Anschluss an die Hauptversammlung vom 23. August 2007 aufgelegt und hat folgenden wesentlichen Inhalt: Die Aktienoptionen werden, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2007/2008, in jährlichen Tranchen zu einem Ausübungspreis, der dem durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs der Aktie an den zehn aufeinander folgenden Börsenhandelstagen nach der Hauptversammlung im Jahr der Optionsgewährung entspricht, ausgegeben. Das Programm ist zunächst für drei Jahre vorgesehen. Die Optionsgewährung erfolgt jeweils innerhalb eines Monats nach der jährlichen Hauptversammlung. Dazu bringen die am Aktienoptionsprogramm teilnehmenden Personen ein Eigeninvestment in Form selbst erworbener GESCO-Aktien ein, die für die Dauer der Wartezeit einer Veräußerungssperre unterliegen. Pro eingebrachter Aktie können zehn Optionen erworben werden. Das Eigeninvestment ist mit einer Ober- und einer Untergrenze versehen. Die Wartezeit bis zur Ausübung der Option beträgt zwei Jahre und neun Monate. Das Ausüben der Option kann nach Ablauf der Wartezeit auf einmal oder in Tranchen von mindestens 500 Stück bis zum 15. März des übernächsten Jahres unter Beachtung des Insiderhandelsverbots erfolgen. Das Ausüben der Option ist an das Erreichen eines Erfolgszieles gekoppelt. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn sich der Aktienkurs der GESCO-Aktie positiv entwickelt hat und wenn er sich besser entwickelt hat als der SDAX. Wenn beide Ziele erreicht sind, so kann der Programmteilnehmer seine Optionen zu 100 % ausüben. Ist die Kursentwicklung der GESCO-Aktie positiv, übertrifft aber nicht die Entwicklung des SDAX, so kann der Programmteilnehmer nur über 75 % seiner Optionen verfügen, während die anderen 25 % der Optionen verfallen. Die GESCO AG behält sich vor, anstelle der Gewährung von Aktien den Programmgewinn ganz oder teilweise in Geld auszugleichen. Die Einzelheiten regelt das Aktienoptionsprogramm. Im Geschäftsjahr 2007/2008 wurden insgesamt 24.000 Aktienoptionen an den Vorstand der GESCO AG und einen kleinen Kreis leitender Mitarbeiter der GESCO AG ausgegeben.

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2008/2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu wählen. Dies umfasst auch die Bestellung zum Abschlussprüfer für den Fall der Durchführung einer prüferischen

Durchsicht des im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w bzw. § 37y WpHG zu erstellenden verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts.

Erläuterungen des Vorstands zu einzelnen Punkten der Tagesordnung

Zu TOP 5

Mit der Ermächtigung zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der GESCO AG und der MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, flexibel auf die steuerliche Entwicklung in Deutschland zu reagieren.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der GESCO AG, Döppersberg 19, 42103 Wuppertal, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der Vertragstext des Gewinnabführungsvertrages zwischen der GESCO AG und der MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der GESCO AG sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH & Co. KG, aus der durch formwechselnde Umwandlung die MAE Maschinen- und Apparatebau Götzen GmbH hervorgegangen ist jeweils für die letzten drei Geschäftsjahre.
- Der Bericht des Vorstands der GESCO AG.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Zu TOP 6

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Die vorgesehene Ermächtigung erfasst ferner den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms an die Mitglieder des Vorstands und andere Führungskräfte veräußert werden. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum

Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, weil dadurch eine nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens durch gleichgerichtete Interessen des Managements und der Aktionäre unterstützt wird. Zugleich erhöht das Aktienoptionsprogramm die Attraktivität der Gesellschaft für Führungskräfte.

Zusätzliche Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 7.859.800 € und ist eingeteilt in 3.023.000 Stückaktien. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien, beträgt zu diesem Zeitpunkt 3.017.746 Aktien.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, für die bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des **31. Juli 2008 (00.00 Uhr)** beziehen und muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse **spätestens am 14. August 2008, 24.00 Uhr**, zugehen:

GESCO AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt am Main
E-Mail: wp.hv@xchanging.com
FAX: 069 12012-86045

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes für die Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach dem oben beschriebenen form- und fristgerechten Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Vollmachtsformulare können zudem bei der unten angegebenen Adresse der GESCO AG angefordert werden. Darüber hinaus stehen diese Formulare auch im Internet zur Verfügung unter:

www.gesco.de/de/home/investor-relations/hauptversammlungen

Um Aktionären, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, bieten wir die Möglichkeit an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die diesem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmacht für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss in Schriftform erfolgen und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne diese Weisungen sind die Vollmachten ungültig. Das entsprechende Formular ist über die Depotbanken zusammen mit der Eintrittskarte erhältlich, es kann zudem bei der GESCO AG angefordert und unter der oben angegebenen Adresse heruntergeladen werden. Sofern Sie von dieser Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung

Gebrauch machen, bitten wir Sie, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte anzufordern und diese mit der unterschriebenen Vollmacht und Ihrer Weisung bis spätestens 20. August 2008 bei uns eingehend an die in dem Formular angegebene Adresse zu senden.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind, eingehend bis spätestens 6. August 2008, 24.00 Uhr, ausschließlich zu richten an:

GESCO AG
Investor Relations
Döppersberg 19
42103 Wuppertal
Telefax (02 02) 2 48 20 49

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter www.gesco.de im Internet veröffentlicht. Auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden auf diesem Wege veröffentlicht.

Wuppertal, im Juli 2008

Der Vorstand
